

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Zuteilung und Anbringung von
Hausnummern

der Ortsgemeinde G e m m e r i c h

vom 29.11.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Zuteilung und Anbringung von Hausnummern
vom 28.01.1976 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Geldbuße und Zwangsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder
einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung
zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5
GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu
500,00 Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswid-
rigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils
geltenden Fassung findet Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften
des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten weiter in der Fassung
vom 28.01.1976.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gemmerich, den 29.11.2001

gez. B. Hartmann (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 06.12.2001

N a s t ä t t e n

Az.: 020-00/09

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2001 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 29.11.2001 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 06.12.2001 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. Wysk (S.)

Wysk